

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eschenbergen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher - Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Eschenbergen.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8
Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9
Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10
Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen; wird durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung zugestellt, so wird das für die Zustellung mittels Zustellungsurkunde entstehende Postentgelt erhoben,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Schreibauslagen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen, Fotografien nach den im Kostenverzeichnis vorgesehenen Sätzen,
- (3) Werden Auslagen im Rahmen der Amtshilfe notwendig, so werden die Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeindeverwaltung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Geltung der Abgabenordnung, Zuwiderhandlungen

- (1) Im übrigen sind die gemäß § 15 ThürKAG entsprechend geltenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Für Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die §§ 16 (Abgabenhinterziehung), 17 (Leichtfertige Abgabenverkürzung) und 18 (Abgabegefährdung) des ThürKAG.

§ 14
Vollstreckung

Rückständige Kosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 28. November 1996 außer Kraft.

Eschenbergen, den 22.05.2002


Lerp
Bürgermeister



Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 21.02.2002

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eschenbergen

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Kosten in Euro
Allgemeine Verwaltungskosten			
I.	Gebühren		
I.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Vorschriften keine besondere Gebühr bestimmt ist oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 250,00
I.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
I.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. I.4)	
I.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	2,50 mindestens 5,00
I.2.3	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme in Unterlagen oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen usw.	je angefangener Tag	7,50
I.3	Beglaubigung von Kopien eigener Urkunden (§ 33 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG)	je Urkunde	2,50
I.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Gebühren nach Nr. I.4 sind zu erheben, wenn dies für eine Amtshandlung vorgesehen ist. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrern, Schreibkräften) ist nicht gesondert zu berechnen.		
I.4.1	Gebühren für die Tätigkeit von		
I.4.1.1	Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten	je 15 Minuten	11,25
I.4.1.2	Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten	je 15 Minuten	9,20
I.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	7,67
II.	Auslagen		
II.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
II.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
II.1.1.1	bei fortlaufenden Text in deutscher Sprache	je angefangene Seite DIN A4	4,00
II.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. I.4)	
II.1.2	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Person zu deren Nutzen gewünscht wird	je angefangene Seite DIN A4	2,00
II.1.3	Anfertigung von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite je Seite	0,26 0,15
II.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen zu dienstlichen Verrichtungen		
II.2.1	Personenkraftwagen	je km	0,37
II.2.2	Transporter, Traktor	je km	0,51
II.3	Sonstige Auslagen		
II.3.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen		in voller Höhe
II.3.2	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen		in voller Höhe
II.3.3	Zeugen- und Sachverständigenkosten		in voller Höhe
II.3.4	bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten		in voller Höhe

II.3.5	Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zustehen		in voller Höhe
II.3.6	Aufwendungen für die Benutzung fremder Sachen		in voller Höhe
Besondere Verwaltungskosten			
III.	Haupt- und Finanzverwaltung		
III.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben		3,00
III.2	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben		2,50
III.3	Ersatz einer Hundesteuermarke		2,50
IV.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
IV.1	Genehmigung, Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Zeugnis und andere Amtshandlungen aufgrund einer baurechtlichen Vorschrift (insbesondere BauGB und aufgrund dessen erlassene Satzungen), soweit keine besondere Gebühr bestimmt ist		5,00 bis 150,00
IV.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 1000,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis) mindestens und höchstens		1,00 3,00 20,00
IV.3	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Grundstück	5,00
IV.4	Zustimmung zur Verlegung neuer und die Änderung bereits bestehender Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes a) im endausgebauten Straßenbereich je laufender Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je laufender Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag		1,00 50,00 2500,00 0,50 25,00 1250,00

Eschenbergen, den 22.05.2002


Lerp
Bürgermeister

